

Sitzung vom 12. April 1995

1086. Anfrage(Anschaffung von Computertomographen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, hat am 17. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Zeitungsartikel vom 5. Januar 1995 im ZO wird von der Computertomographen-Anschaffung im Spital Rüti berichtet. Ferner wird auch darüber berichtet, dass dank einer einmaligen Sponsoring-Lösung der Restpreis des Computertomographen (CT) noch Fr. 410000 beträgt, wozu noch die baulichen Anpassungen von Fr. 100000 kommen. Die Finanzierung erfolgt vollumfänglich aus Fondsgeldern, so dass keinerlei Belastungen für die Kreismunicipalitäten durch diese Anschaffung entsteht.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Spitalkommission Rüti nicht bestehendes Recht verletzt, wenn sie eine derart kostspielige Anschaffung, die zudem hohe Folgekosten verursacht, splittet, damit diese in der Kompetenz der Spitalkommission bleibt? Ist solches Splitting überhaupt zulässig? Hätte dieser Kredit nicht den Stimmberechtigten der Zweckverbandsmunicipalitäten zur Abstimmung vorgelegt werden müssen?
2. Ist die Finanzierung einer solchen teuren Anschaffung aus Fondsgeldern überhaupt zulässig?
3. Nach der Krankenhausplanung des Kantons Zürich sollen nur Schwerpunktspitäler solche CT's erhalten. Wird sich die Gesundheitsdirektion an den hohen Folgekosten (hohe Unterhaltskosten, zusätzliches, speziell ausgebildetes Personal, hohe Kosten für Bauanpassungen) von solchen gegen den Willen der Gesundheitsdirektion angeschafften Geräten beteiligen, oder müssen diese von den betroffenen Zweckverbänden selbst getragen werden?
4. Wie viele CT-Geräte wurden im Kanton Zürich bis heute angeschafft, und in welchen Spitälern stehen diese Geräte? Wie viele davon wurden entgegen der Spitalplanung angeschafft? Werden bei diesen ungeplanten CT-Geräten auch die Folgekosten subventioniert? 5. Welche Massnahmen wird die Gesundheitsdirektion in Zukunft ergreifen, damit diesem Wildwuchs der Gesundheitskosten ein Ende gesetzt wird?
6. Gibt es eine interkantonale Planung dieser CT-Geräte? Wenn ja, wie sieht diese aus?
7. Die Anschaffung in Rüti hat ennet der Kantonsgrenze Befürchtungen ausgelöst, dass die Auslastungsziffern der Geräte in St. Galler Spitälern schlechter werden könnten. Wurde diesbezüglich das Gespräch mit dem Radiologieverbund Lachen-Uznach aufgenommen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Die Zürcher Krankenhausplanung 1991 teilt den Kanton in 8 Spitalregionen ein. Jede Spitalregion verfügt über ein Zentral- oder Schwerpunktspital, das die erweiterte Grundversorgung sicherstellt, sowie ein oder mehrere Regional- bzw. Ergänzungsspitäler für die Grundversorgung bzw. Spezialversorgung.

Die Gesundheitsdirektion hat den Bedarf an Computertomographen im Kanton in einem CT-Konzept festgelegt. Danach haben nur Universitäts-, Zentral- und Schwerpunktspitäler Anrecht auf einen Computertomographen, da Behandlungen, die Computertomogramme benötigen, grundsätzlich nur in diesen Spitälern durchgeführt werden sollen. Eine interkantonale Planung der CT-Versorgung besteht nicht; zumindest für den Kanton Zürich ist sie in Anbetracht der grossen eigenen Wohnbevölkerung auch nicht notwendig. Dementspre-

chend bestehen auch keine Koordinationsvereinbarungen mit dem Radiologieverbund Lachen-Uznach.

Ende Januar 1995 waren im Kanton Zürich insgesamt 23 Computertomographen installiert, davon an Universitätsspitälern 6, an Zentralspitälern 2, an Schwerpunktspitälern 6, an Regionalspitälern 1, an privaten Ergänzungsspitälern 2 und an privaten Röntgeninstituten 2.

Das Schwerpunktspital Horgen hat kürzlich von der Gesundheitsdirektion die Genehmigung für die Beschaffung eines Computertomographen erhalten; damit werden alle Schwerpunktspitäler gemäss dem CT-Konzept der Gesundheitsdirektion ausgerüstet sein.

1994 hat das Ergänzungsspital Neumünster trotz Ablehnung durch die Gesundheitsdirektion einen Computertomographen in Betrieb genommen. Das Spital erhält dafür weder an die Investitions- noch an die Betriebskosten Staatsbeiträge.

Die Spitalregion Wetzikon besteht aus dem Schwerpunktspital Wetzikon und den Regionalspitälern Rüti und Bauma. Wetzikon verfügt über einen Computertomographen. Ende 1994 hat die Spitalkommission Rüti die Beschaffung eines Computertomographen beschlossen. Dieser Beschluss verstösst einerseits gegen den von der Gesundheitsdirektion genehmigten Chefarzt-Vertrag, der eine Konsultation mit dem Schwerpunktspital Wetzikon bei der Beschaffung von Radiologiegeräten vorschreibt, andererseits gegen das CT-Konzept der Gesundheitsdirektion. Die Gesundheitsdirektion hat deshalb die Verwaltungsdirektionen der Spitäler Rüti und Wetzikon zu einer Aussprache eingeladen. Dem Spital Rüti wurde erklärt, dass es die vertraglich vereinbarten Konsultationen mit dem Schwerpunktspital Wetzikon unverzüglich aufzunehmen habe und dass es jedenfalls an die Investitions- und Betriebskosten keine Staatsbeiträge erhalten werde. Ein Verhandlungsergebnis zwischen den Spitälern Wetzikon und Rüti liegt zurzeit noch nicht vor, die Beschaffungsplanung ist aber vorderhand sistiert. Ziel der Gesundheitsdirektion ist es, dass das Spital Rüti auf die geplante Beschaffung freiwillig verzichtet; für eine hoheitliche Anordnung des Verzichts fehlen der Gesundheitsdirektion die rechtlichen Grundlagen.

Das Spital Rüti verfügt über einen «Fonds für nichtsubventionierte Aufwendungen». Dem Ausschuss der Spitalkommission steht gemäss Zweckverbandsstatuten das Verfügungsrecht zu. Die Beschaffung des Computertomographen soll aus diesem Fonds sowie mit einem Sponsorenbeitrag finanziert werden. Da der Sponsorenbeitrag verbindlich zugesagt wurde, kann nach gemeinderechtlicher Praxis für den Beschluss das Nettoprinzip angewendet werden, und da es sich bei diesem Beitrag nicht um ursprüngliche Gelder des Zweckverbandes handelt, kann von einem Splitting nicht die Rede sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller